

**Lebenslauf zu der Vorlage (GV Kalkh/05/12/7025)****B- Plan Nr. 19 der Gemeinde Kalkhorst für die Ortslage Groß Schwiansee****hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluß****Beschlüsse:****29.11.2012****Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst**

Herr Mahnel, vom gleichnamigen Planungsbüro Mahnel, erläutert die eingegangenen Anregungen und Bedenken. In diese weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde deutlich, dass die Ausweisung Wohnen - Ferienwohnen für diesen Bereich zulässig ist. Es sollte aber auf eine prozentuale Beschränkung verzichtet werden. Die in diesem Bereich angesiedelten Zweitwohnungen können sowohl dem Wohnen, als auch dem Ferienwohnen zugeschlagen werden. Für die Gemeinde ist insbesondere wichtig, dass der Anteil der Dauerwohnungen nicht unter 50 Prozent, des gesamten Wohnungsbestandes fällt. In der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes sind die Festsetzungen zu überprüfen, zur Zeit sind die Festsetzungen im B-Plan Nr. 19 integriert, die sich aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen 2, 9, 12, 3 und 1 ergeben.

Es soll versucht werden, diese aneinander anzugleichen.

Dazu wird es eine Arbeitsgruppe geben. Die Arbeitsgruppe besteht aus Frau Hain, Frau Braun, Herrn Neick, Herrn Mahnel und Frau Schultz.

Danach wird die Beschlussvorlage dem Bauausschuss wieder zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschluss:****zurückgestellt****14.05.2013****Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst**

Zwischen Planungsbüro und Bauausschussmitgliedern ist noch festzulegen, welche Raltöne angesprochen werden sollen, für Sichtmauerwerk und für Klinkerbauten.

**Beschluss:****Der Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Kalkhorst wertet die Stellungnahmen zum Verfahren mit der Beteiligung mit dem Vorentwurf aus. Es ergeben sich
  - zu berücksichtigende,
  - teilweise zu berücksichtigende,
  - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf wird entsprechend beschlossen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage (Abwägungstabelle) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Kalkhorst billigt die Entwürfe der Planzeichnung

(Teil A), des Textes (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und der zugehörigen Begründung und bestimmt diese für das weitere Planverfahren.

4. Die Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und der zugehörigen Begründung sind auf die Dauer eines Monats gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.
5. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zu beteiligen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
6. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist vorzunehmen.
7. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kalkhorst deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
8. Mit der Bekanntmachung zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	.9
davon anwesend:	.7
Zustimmung:	.6
Ablehnung:	.0
Enthaltung:	.0
Befangenheit:	.1

Entsprechend § 24 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern hat folgendes Mitglied weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen:

Herr Mark Semrau

Herr Semrau nimmt wieder an der Beratung und Abstimmung teil.

**04.06.2013**

**Gemeindevorstand Kalkhorst**